

## 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Königswinter vom 22.10.2020

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 24.06.2020 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel I

#### § 16 Bekanntmachung

§§ 16 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Königswinter, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Stadt Königswinter [www.koenigswinter.de](http://www.koenigswinter.de). Gleichzeitig erfolgen Aushänge in den Bekanntmachungskästen an den Rathäusern Königswinter, Drachenfelsstraße 9 und Königswinter-Oberpleis, Dollendorfer Straße 39 sowie am Verwaltungsgebäude Thomasberg, Obere Straße. 8. Im Rundblick Siebengebirge erfolgen die Bekanntmachungen als Volltextversion in der nächstmöglichen Ausgabe.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB werden vollzogen durch Veröffentlichung im Rundblick Siebengebirge.

### Artikel II

Die 15.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 22.10.2020  
Stadt Königswinter  
Der Bürgermeister

Peter Wirtz